

Der Bebauungsplan Nr. 760 „Meerheck“, rechtskräftig seit 12.10.1998 wie folgt geändert:

Die Textfestsetzung B 11.3

**„Werbeanlagen mit Blink- und Wechselbeleuchtung und Sichtwerbung in grellen Farben sind unzulässig. Im Plangebiet dürfen Hinweisschilder eine Höhe von 3,50m nicht überschreiten.“**

wird gestrichen und durch folgende Festsetzung ersetzt:

**„Werbeanlagen in Verbindung mit Gebäuden sowie freistehende Werbeanlagen (z.B. Pylone) dürfen die höchstzulässige Gebäudehöhe von höchstens 12 m nicht überschreiten (siehe Textfestsetzung A, Ziffer 6.1, Absatz 1). Die Höhe der freistehenden Werbeanlagen wird ermittelt zwischen der angrenzenden Geländeoberfläche gemäß § 2 (6) Landesbauordnung vom 24. November 1998 und der obersten (substantiellen) Kante der jeweiligen baulichen Anlage. Die Anbringung an Bäumen, Lampen, Schornsteinen u.ä. Einrichtungen ist nicht gestattet.**

**Werbeanlagen an Ortsrändern sind ausnahmsweise auch außerhalb der Stätte der Leistung zulässig.**

**Hinweis: Die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ sind der Zulässigkeitsprüfung von Werbeanlagen zu Grunde zu legen.“**

Die Textfestsetzung C 12.2.1

**„Die nicht bebauten Flächen sind, soweit sie nicht unter Pkt. 10.4 und 10.5 fallen, gärtnerisch anzulegen und mit lockeren Stauden- und Buschgruppen zu bepflanzen. Je 300m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein Baum (hast., 3 x v., 16-18 StU, m. B.) zu pflanzen und fachgerecht zu unterhalten.“**

Wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

**„Reine Schotter-, Kies-, Stein- und sonstige vergleichbare Materialschüttungen sind unzulässig. Bei Verwendung von mineralischem Mulch müssen je m<sup>2</sup> mindestens 7 Pflanzen gepflanzt werden. Abgängige Pflanzen sind nachzupflanzen. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur für die Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.“**

Die Textfestsetzung 10.6.1.2

**„10.6.1.2 Im Bereich der mit 'B' gekennzeichneten Fläche werden folgende Maßnahmen festgesetzt**

- im Bereich des Flurstückes-Nr. 20/7 ist eine ca. 460,0 m<sup>2</sup> große Bodenmulde mit einer Tiefe von bis zu 1,5 m herzustellen. Die Fläche ist der Eigenentwicklung zu überlassen und in regelmäßigen Abständen zur Offenhaltung des Geländes von Gehölzaufkommen zu befreien.
- Des weiteren ist auf dem Flurstück Nr. 21/7 eine süd-/südwestexponierten Erdwand in einer Länge von 40,0 m und 2,0 m Höhe herzustellen. Dabei sind im Wechsel standfeste Steilwände und -böschungen (Neigung ≤ 1:1) aus nährstoffarmen Rohbodensubstraten (Bims/Lösslehm) zu errichten.

- im Bereich des Flurstückes Nr. 20/8 ist ein Erdwall von 40,0 m Länge und im Bereich des Flurstückes Nr. 16/6 ein Erdwall von 20,0 m Länge wie oben beschrieben, herzustellen.
- entlang des geplanten bzw. vorhandenen Wirtschaftsweges ist eine Obstbaumreihe wie unter Punkt 10.6.1.1 beschrieben, anzulegen.
- Auf der verbleibenden Restfläche ist eine Streuobstwiese mit 20 Hochstämmen (3 x v., StV 10-12) anzulegen und fachgerecht zu unterhalten.“

Wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Die genannten Flurstücke sind heute in Flurstück Gemarkung Heimbach, Flur 3, Flurstück 20/18 aufgegangen.“